

Handreichung:

# Die Beschäftigungsduldung



3. Auflage, September 2021

Eine Veröffentlichung im Rahmen des Projekts „Aktiv für Flüchtlinge 2021“

Gefördert von:



Baden-Württemberg

MINISTERIUM DES INNEREN, FÜR DIGITALISIERUNG UND KOMMUNEN



UNO

Flüchtlingshilfe

## Einführung

Ende 2020 hatten über 235.000 Menschen in Deutschland eine sogenannte Duldung. Eine Duldung bedeutet, dass die Abschiebung vorübergehend ausgesetzt ist. Ein solcher Status ist in der Regel mit vielen Unsicherheiten und Einschränkungen verbunden. Es gibt einige Wege, von der Duldung in einen festen Aufenthalt zu kommen. Dazu zählen die sogenannten „Bleiberechtsregelungen“ nach §§ 25a und 25b AufenthG, der Härtefallantrag (§ 23a AufenthG) sowie die Ausbildungsduldung (§ 60c AufenthG).

Seit dem 1. Januar 2020 gibt es eine weitere Bleibeperspektive für Personen mit Duldung, die schon seit längerem in Deutschland arbeiten und einige weitere Voraussetzungen erfüllen: die sogenannte „Beschäftigungsduldung“ (§ 60d AufenthG).

Diese Broschüre erklärt, was die Beschäftigungsduldung ist, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit sie erteilt werden kann, und wie die Beschäftigungsduldung zu einer Aufenthaltserlaubnis führt.

Für eine Erstberatung können Sie sich an den Flüchtlingsrat Baden-Württemberg wenden. Dieser vermittelt dann ggf. zur weitergehenden Beratung und Begleitung an eine Beratungsstelle bei Ihnen vor Ort.

## 1. Die Beschäftigungsduldung

Die Beschäftigungsduldung gemäß § 60d AufenthG stellt eine besondere Form der Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG aus dringenden persönlichen Gründen für nachhaltig beschäftigte Personen dar. Diese Möglichkeit steht nicht nur Fachkräften offen, sondern ist unabhängig von dem Vorliegen eines Berufsabschlusses.

Beschäftigungsduldungen können seit dem 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2023 erteilt werden, es handelt sich also um eine zeitlich befristete Regelung. Im Gegensatz zur Ausbildungsduldung (§ 60c AufenthG) schließt die Beschäftigungsduldung auch Ehe- und Lebenspartner sowie die in familiärer Lebensgemeinschaft mit der antragstellenden Person lebenden minderjährigen ledigen Kinder ein, wenn alle Voraussetzungen vorliegen (siehe 2.). Für die antragstellende Person und deren Partner oder Partnerin gilt, dass die Beschäftigungsduldung nur bei einer Einreise nach Deutschland bis einschließlich zum 1. August 2018 erteilt werden kann. Die Beschäftigungsduldung wird für 30 Monate erteilt. Auf ihre Erteilung besteht in der Regel ein Anspruch, wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind, die zuständige Ausländerbehörde hat also grundsätzlich kein Ermessen.

## 2. Voraussetzungen für die Beschäftigungsduldung

Es müssen viele Voraussetzungen erfüllt sein, um die Beschäftigungsduldung zu erhalten. Diese werden nun erläutert. Dabei wird jeweils darauf eingegangen, ob nur die in Beschäftigung befindliche Person die Voraussetzung erfüllen

muss oder auch deren Ehe- oder Lebenspartner bzw. die minderjährigen Kinder. Mit Lebenspartnerschaft ist die förmlich begründete gleichgeschlechtliche Partnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz (PartGG) gemeint, die nach Einführung der „Ehe für alle“ seit dem 1. Oktober 2017 nicht mehr begründet werden kann.

Die Voraussetzungen sind in § 60d Abs. 1 AufenthG geregelt, im Gesetzestext finden sie sich unter der jeweiligen Nummer (abgekürzt: Nr.). Zur besseren Nachvollziehbarkeit werden die Kriterien im Folgenden entsprechend der Reihenfolge im Gesetz dargestellt.

### **Nr. 1: Geklärte Identitäten**

Für die Erteilung der Beschäftigungsduldung müssen die Identitäten der beschäftigten Person sowie ihres Ehe- oder Lebenspartners innerhalb einer bestimmten Frist geklärt sein, die Identitätsklärung der Kinder ist dagegen keine Erteilungsvoraussetzung für die Beschäftigungsduldung. Die Fristenregelung sieht wie folgt aus:

- Wenn die Person bis einschließlich zum 31. Dezember 2016 eingereist ist und am 1. Januar 2020 seit 18 Monaten in einem Beschäftigungsverhältnis von regelmäßig mindestens 35 Wochenstunden (siehe Nr. 3) stand, muss die Identität bis zur Beantragung der Beschäftigungsduldung geklärt sein.
- Wenn die Einreise nach Deutschland bis einschließlich zum 31. Dezember 2016 erfolgt ist und am 1. Januar 2020 kein Beschäftigungsverhältnis bestand, das seit 18 Monaten andauerte und regelmäßig mindestens 35

Wochenstunden umfasste (siehe Nr. 3), muss die Identität bis zum 30. Juni 2020 geklärt worden sein.

- Wenn die Einreise nach Deutschland zwischen dem 1. Januar 2017 und dem 1. August 2018 erfolgt ist, muss die Identität ebenfalls bis zum 30. Juni 2020 geklärt worden sein.

Werden die Identitäten erst nach der jeweiligen Frist geklärt, gilt die Frist trotzdem als gewahrt, wenn man allen Mitwirkungspflichten nachgekommen ist. Dafür muss man nachweisen, dass man innerhalb der Frist alles getan hat, was erforderlich und zumutbar war, um die Identität zu klären. Wenn die Person alles Erforderliche und Zumutbare getan hat, um die Identität zu klären, diese jedoch unverschuldet erst nach Fristende geklärt wird, bleibt der Regelanspruch auf Beschäftigungsduldung erhalten.

Das Regierungspräsidium Karlsruhe, das für die Erteilung von Duldungen in ganz Baden-Württemberg zuständig ist, kann eine Beschäftigungsduldung aber auch erteilen, wenn die Identität trotz „bestmöglicher“ Mitwirkung nicht geklärt werden kann (§ 60d Abs. 4 AufenthG), sowie richtigerweise auch dann, wenn die Identität trotz gewisser Nachlässigkeiten bei der Mitwirkung am Ende doch innerhalb der o.g. Fristen geklärt wird. Ob das in § 60d Abs. 4 AufenthG geregelte Ermessen zu Gunsten der betroffenen Person ausgeübt wird, lässt sich nicht allgemein, sondern nur im Angesicht des jeweiligen Einzelfalls beantworten.

Zur Identitätsklärung können laut der Gesetzesbegründung neben dem Pass weitere amtliche Dokumente aus dem Herkunftsstaat mit biometrischen Merkmalen und Angaben zur Person mit Lichtbild (zum Beispiel Führerschein) herangezogen

gen werden. Liegen diese nicht vor, kann die Identität auch mit amtlichen Dokumenten ohne biometrische Angaben (zum Beispiel Geburtsurkunde) geklärt werden, wenn auf Basis dieser Dokumente der Pass oder Passersatzpapiere ausgestellt werden können. Grundsätzlich sollten aber sämtliche Dokumente, die die Identität belegen, vorgelegt werden.

**Hinweis:**

Um gegenüber der Behörde nachzuweisen, dass man den Mitwirkungspflichten nachgekommen ist, sollte man alle Mitwirkungshandlungen gut dokumentieren. Dies bedeutet zum Beispiel, dass man eine andere Person als Zeuge oder Zeugin zum Botschaftsbesuch mitnimmt, Telefongespräche – zum Beispiel mit Angehörigen im Heimatland – schriftlich unter Angabe eines Datums dokumentiert, Screenshots von Whatsapp-Nachrichten macht, Emails ausdruckt etc. Diese Nachweise sollten dann unbedingt zeitnah dem Regierungspräsidium Karlsruhe bzw. der lokalen Ausländerbehörde vorgelegt werden. Genauere Informationen hierzu finden sich in einer Broschüre des Thüringer IvAF-Netzwerks Bleibdran, die auf Deutsch unter [www.fluechtlingsrat-thr.de/sites/fluechtlingsrat/files/pdf/Beratungshilfe/2019-09\\_Arbeitshilfe\\_Mitwirkungspflichten.pdf](http://www.fluechtlingsrat-thr.de/sites/fluechtlingsrat/files/pdf/Beratungshilfe/2019-09_Arbeitshilfe_Mitwirkungspflichten.pdf) und auf Englisch unter <https://www.ibs-thueringen.de/wp-content/uploads/2019/11/Mitwirkung-Text-Englisch.pdf> zu finden ist.

**Nr. 2: Zwölf Monate Vorduldungszeit**

Die erwerbstätige Person (nicht deren Familienangehörige) muss mindestens zwölf Monate eine Duldung im Sinne von § 60a AufenthG haben. Zeiten, in denen eine Person kein Duldungspapier hatte, aber faktisch geduldet war (zum Beispiel wegen Verzögerungen bei der Verlängerung der Duldung), werden hier angerechnet. Zeiten mit einer „Duldung für Personen mit ungeklärter Identität“ (sogenannte „Dul-

„light“, § 60b AufenthG), die erteilt wird, wenn Personen ihren Mitwirkungspflichten nicht nachkommen, werden dagegen nicht in die Vorduldungszeit eingerechnet (§ 60b Abs. 5 Satz 1 AufenthG).

### **Hinweis:**

Wenn sämtliche Voraussetzungen für die Beschäftigungsduldung mit Ausnahme der Vorduldungszeit erfüllt sind, wird es in der Regel sinnvoll sein, zur Überbrückung einen Härtefallantrag zu stellen. Dabei ist es wichtig, in dem Antrag darauf aufmerksam zu machen, dass mit Ausnahme der zwölf Monate Duldung schon alle Voraussetzungen für die Beschäftigungsduldung erfüllt sind.

Solange ein Härtefallantrag bearbeitet wird, wird die Abschiebung ausgesetzt, das heißt man erhält eine Duldung. Bei Personen, die vor dem 1. März 2016 nach Deutschland eingereist sind und bei denen außer der zwölfmonatigen Vorduldungszeit alle Voraussetzungen für die Beschäftigungsduldung erfüllt sind, wird der Härtefallantrag solange nicht bearbeitet, bis die zwölf Monate Vorduldungszeit erreicht sind.

### **Nr. 3: Anforderungen an die Beschäftigung**

Die Beschäftigung muss sozialversicherungspflichtig und seit mindestens 18 Monaten mit einer regelmäßigen Wochenarbeitszeit von mindestens 35 Stunden ausgeübt worden sein. Bei Alleinerziehenden wird eine Wochenarbeitszeit von regelmäßig mindestens 20 Stunden verlangt.

Die 18 Monate Beschäftigung können auch bei mehreren Arbeitgebern ausgeübt worden sein, die Wechsel dürfen aber nur kurzfristige Unterbrechungen, die die Person nicht selbst zu vertreten hat, mit sich bringen. Vor einem Jobwechsel ist

dabei stets eine neue Beschäftigungserlaubnis einzuholen. Was genau kurzfristig bedeutet, ist gesetzlich nicht definiert. Eine Unterbrechung von mehr als drei Monaten wird man aber in der Regel nicht mehr als kurzfristig ansehen können. Längere Unterbrechungen, die auf die Covid 19-Pandemie zurückzuführen sind, können unter Umständen allerdings ebenfalls unschädlich sein. Wichtig zu wissen ist außerdem, dass die gesamte Beschäftigungszeit 18 Monate betragen muss, die Unterbrechungen also herausgerechnet werden müssen.

Die 35 Stunden Wochenarbeitszeit müssen von einer Person erfüllt werden (das heißt derjenigen, die den Antrag stellt), eine Addition von Wochenarbeitszeiten der Eheleute ist nicht vorgesehen.

#### **Nr. 4 und 5: Lebensunterhaltssicherung**

Der Lebensunterhalt der beschäftigten Person muss innerhalb der letzten zwölf Monate vor Beantragung sowie zum Zeitpunkt der Beantragung Beschäftigungsduldung gesichert gewesen sein. Außerdem muss der Lebensunterhalt auch prognostisch gesichert sein, es muss also wahrscheinlich sein, dass das Beschäftigungsverhältnis nicht von sehr kurzer Dauer

#### **Hinweis:**

Anders als beispielsweise bei der Erteilung eines Aufenthaltstitels ist bei im Familienverbund lebenden Antragsteller\*innen nicht auf Bedarf und Einkommen der Bedarfsgemeinschaft abzustellen. Bei der Beschäftigungsduldung kommt es allein auf Bedarf und Einkommen der antragstellenden Person an. Deshalb muss zum Beispiel der auf die erwerbstätige Person entfallende Mietanteil berechnet werden. Für Details wenden Sie sich bitte an eine Beratungsstelle.



ist. Die Voraussetzung der Lebensunterhaltssicherung bezieht sich nur auf die erwerbstätige Person, nicht auf deren Partner oder Partnerin und Kinder.

Wichtig ist in diesem Kontext, dass auch alleinerziehende Personen, für die ja eine reduzierte Wochenarbeitszeit von 20 Stunden angelegt wird, mit der Beschäftigung ihren Lebensunterhalt sichern müssen.

### **Nr. 6: Mündliche Deutschsprachkenntnisse auf A2-Niveau**

Die antragstellende Person muss mündliche Sprachkenntnisse auf A2-Niveau vorweisen. Diese Voraussetzung ist in der Regel erfüllt, wenn ein Gespräch auf Deutsch mit der Ausländerbehörde ohne Sprachmittlung möglich ist. Diese Voraussetzung betrifft nur die erwerbstätige Person. Erhöhte Anforderungen gelten, wenn die Ausländerbehörde eine Person zur Teilnahme am Integrationskurs verpflichtet hat (siehe Nr. 11).

### **Nr. 7: Keine Verurteilung wegen einer Straftat**

Die erwerbstätige Person sowie ihr Ehe- oder Lebenspartner dürfen nicht wegen einer in Deutschland begangenen vorsätzlichen Straftat verurteilt worden sein. Die einzige Ausnahme sind ausländerspezifische Straftaten nach dem AsylG oder AufenthG bis zu 90 Tagessätzen (zum Beispiel unerlaubter Aufenthalt). Läuft derzeit ein Strafverfahren, das die Erteilung der Beschäftigungsduldung in Gefahr bringt, wird die Entscheidung über die Erteilung der Beschäftigungsduldung bis zum Abschluss des Strafverfahrens ausgesetzt (§ 79 Abs. 4 AufenthG).

## **Nr. 8: Keine Bezüge zu extremistischen oder terroristischen Organisationen**

Nur wenn keine Bezüge zu extremistischen oder terroristischen Organisationen bestehen und solche Netzwerke auch nicht unterstützt werden, kann die Beschäftigungsduldung erteilt werden. Diese Voraussetzung bezieht sich auf die antragstellende Person und ihren Ehe- oder Lebenspartner.

## **Nr. 9: Keine Ausweisungsverfügung oder Abschiebungsanordnung**

Auch darf gegen die antragstellende Person keine Ausweisungsverfügung bzw. Abschiebungsanordnung nach § 58a AufenthG bestehen.

## **Nr. 10: Schulbesuch und keine Straftaten der Kinder**

Sind die in familiärer Lebensgemeinschaft mit der antragstellenden Person lebenden Kinder schulpflichtig, muss deren Schulbesuch (zum Beispiel über Zeugnisse oder eine Schulbescheinigung) nachgewiesen werden. Außerdem dürfen die Kinder nicht zu einer Jugendstrafe von mindestens einem Jahr, die nicht zu Bewährung ausgesetzt wurde (§ 54 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG), oder wegen bestimmter Drogendelikte verurteilt worden sein.

## **Nr. 11: B1-Sprachniveau bei Verpflichtung zum Integrationskurs**

Abweichend von Nr. 6 muss die antragstellende Person sowie ihr Ehe- oder Lebenspartner den erfolgreichen Ab-

schluss des Integrationskurses, das heißt den Nachweis von B1-Sprachkenntnissen und das Bestehen des Orientierungskurstests mit der erforderlichen Punktzahl (§ 17 Abs. 2 Integrationskurs-VO), vorweisen, wenn die Ausländerbehörde die betroffene Person vor Erteilung der Beschäftigungsduldung zur Teilnahme verpflichtet hat. Ein Abbruch des Kurses ist nur unproblematisch, wenn dieser nicht von der Person selbst zu vertreten ist (zum Beispiel wegen Krankheit oder Schwangerschaft).

### 3. Beantragung der Beschäftigungsduldung

Die Beschäftigungsduldung kann bei der lokalen Ausländerbehörde oder direkt beim Regierungspräsidium Karlsruhe beantragt werden. Eine bestimmte Form ist für den Antrag nicht erforderlich. Es empfiehlt sich, in einem Begleitschreiben (Muster beim Flüchtlingsrat erhältlich) zu erklären, warum man die Voraussetzungen erfüllt. Dem Duldungsantrag sollten Nachweise über die Beschäftigung(en), Sprachzertifikate sowie Schulbescheinigungen/-zeugnisse beigelegt werden.

Das Regierungspräsidium Karlsruhe entscheidet über den Antrag. Wenn dem Antrag entsprochen wird, wird die Beschäftigungsduldung für 30 Monate erteilt. Bei einer Ablehnung sollte ein schriftlicher Bescheid ergehen. Ist dies nicht der Fall, sollte man einen solchen anfordern. Gegen diesen Bescheid kann Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden. Die Fristen sind in der Rechtsmittelbelehrung genannt. Falls einem Bescheid einmal keine Rechtsbehelfsbelehrung angefügt sein sollte, beträgt die

Klagefrist ein Jahr. Weil die Identität der betroffenen Person zu diesem Zeitpunkt regelmäßig geklärt sein wird, besteht ein akutes Abschiebungsrisiko. Neben der Klage wird zur Sicherung des Aufenthalts deshalb meist ein zusätzlicher Eilantrag erforderlich sein.

Wenden Sie sich für Fragen zu Rechtsmitteln unbedingt an einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin

## 4. Widerruf der Beschäftigungsduldung

Die Beschäftigungsduldung wird vom Regierungspräsidium Karlsruhe widerrufen, wenn eine der in Nr. 1-10 genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt ist. Beispielweise können nach Erteilung der Beschäftigungsduldung begangene Straf-

### **Wechsel von der Ausbildungs- in die Beschäftigungsduldung?**

Gerade wenn sich herausstellt, dass eine Person, die eine Ausbildungsduldung besitzt, die Ausbildung nicht schaffen wird, stellt sich gelegentlich die Frage, ob es möglich ist, von der Ausbildungs- zur Beschäftigungsduldung zu wechseln. Wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind, spricht nichts dagegen. In der Praxis dürfte häufig das Erfordernis der Lebensunterhaltssicherung ein Knackpunkt sein, da die betroffene Person in den vorherigen zwölf Monaten (also in dem Zeitraum, in dem er oder sie in Ausbildung war) den Lebensunterhalt gesichert haben muss. Die geforderte Mindestwochenarbeitszeit dürfte dagegen seltener ein Problem sein, da laut § 15 Abs. 2 BBiG die Berufsschulzeit als Arbeitszeit angerechnet wird. Hier sollte man im Ausbildungsvertrag nachschauen, welche Wochenarbeitszeit festgehalten ist.

taten, der Verlust des Arbeitsplatzes oder ein Unterschreiten der geforderten Wochenarbeitszeit zum Widerruf der Beschäftigungsduldung führen. Wie bei Nr. 3 unter 2. dargelegt, sind allerdings schuldlose kurzfristige Unterbrechungen unschädlich, sodass eine kurze Zeit verbleibt, um sich eine neue Arbeitsstelle zu suchen.

### **Hinweis:**

Wird das Beschäftigungsverhältnis beendet, ist der Betrieb verpflichtet, dies innerhalb von zwei Wochen der Ausländerbehörde bzw. dem Regierungspräsidium Karlsruhe zu melden (§ 60d Abs. 3 Satz 3 AufenthG) und auch die Person mit der Beschäftigungsduldung muss dies anzeigen (analog zu § 82 Abs. 6 Satz 1 AufenthG). Die Verletzung dieser Informationspflicht kann mit einem Bußgeld geahndet werden.

## **5. Anschließende Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG**

Einer Person, die 30 Monate eine Beschäftigungsduldung besessen hat, soll eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25b AufenthG erteilt werden. Die normalerweise für diese Aufenthaltserlaubnis in der Regel erforderlichen Voraufenthaltszeiten von sechs bzw. acht Jahren gelten in dieser Konstellation nicht. Erforderlich ist jedoch, dass alle Voraussetzungen für die Beschäftigungsduldung weiterhin erfüllt sind (§ 25b Abs. 6 AufenthG). Bestand die Möglichkeit, einen Integrationskurs zu besuchen, müssen außerdem schriftliche Deutschsprachkenntnisse auf A2-Niveau vorliegen; es ist ausreichend, wenn ein Ehe- oder Lebenspartner diesen Nachweis erbringt. Es ist aktuell noch unklar, ob zusätzlich dazu auch die Vorausset-

zungen des § 25b Abs. 1 Satz 2 AufenthG (abgesehen von der Voraufenthaltszeit) erfüllt sein müssen. Für Alleinstehende dürften sich hieraus keine größeren Schwierigkeiten ergeben, bei Familien mit mehreren Kindern könnte allerdings die bei Anwendung von § 25b Abs. 1 Satz 2 AufenthG notwendige überwiegende Sicherung des Lebensunterhalts der gesamten Bedarfsgemeinschaft problematisch sein.

Wenn nach 30 Monaten die Voraussetzungen für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG noch nicht erfüllt sind, spricht § 79 Abs. 4 AufenthG dafür, dass die Beschäftigungsduldung verlängert werden kann.

**Hinweis:**

Wer eine Beschäftigungsduldung besitzt und die in § 25b Abs. 1 AufenthG beschriebenen Voraussetzungen erfüllt, kann schon vor Ablauf der 30 Monate eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25b Abs. 1 AufenthG erhalten. § 25b Abs. 6 AufenthG privilegiert Personen mit einer Beschäftigungsduldung, will aber nicht verhindern, dass sich nachhaltig integrierte Personen, die sich seit acht bzw. sechs Jahren in Deutschland aufhalten, auf § 25b Abs. 1 AufenthG berufen können.

## Beschäftigungsduldung

Einreise bis 01.08.2018

Seit 12 Mon. in Duldung

Lebensunterhaltssicherung  
seit 12 Mon. und aktuell

Sozialvers. Beschäftigung  
seit 18 Mon. über  
35h/Woche

Mündl. deutsch  
Sprachkenntnisse auf A 2

Erfolgreicher Abschluss  
Integrationskurs (nur bei  
Verpflichtung)

Regelmäßiger Schulbesuch,  
keine Straftaten der Kinder

Identitätsklärung  
innerhalb der Fristen (je  
nach Einreisedatum)  
ODER: Ergreifung aller  
erforderlichen &  
zumutbaren Maßnahmen  
innerhalb der Fristen und  
Identitätsklärung nach  
Fristablauf

Straftaten  
(Ausnahme: >90  
TS ausl.rechtl.  
Straftaten)

Terrorbezüge/  
-unterstützung

Ausweisungsver-  
fügung

Abschiebungs-  
anordnung (§58a  
AufenthG)

Keine Beschäftigungsduldung

## **Impressum**

Herausgeber: Flüchtlingsrat Baden-Württemberg

Hauptstätter Str. 57

70178 Stuttgart

Telefon: 0711 / 55 32 83-4

E-Mail: [info@fluechtlingsrat-bw.de](mailto:info@fluechtlingsrat-bw.de)

Redaktionell verantwortlich: Seán McGinley

Druck: Flyeralarm GmbH, Würzburg

Auflage: 1000

## **Wichtiger Hinweis:**

Dieses Informationsblatt wurde im September 2021 erstellt und gibt die zu diesem Zeitpunkt geltende Rechtslage wieder. Es beinhaltet nur einen Überblick (insbesondere über die Lage in Baden-Württemberg) und kann eine individuelle Beratung nicht ersetzen. Wenden Sie sich deshalb im Einzelfall immer an den Flüchtlingsrat BW, Beratungsstellen und/oder einen Anwalt oder eine Anwältin. Der Inhalt des Faltsblatts gibt die Rechtsauffassung der Verfasserinnen und Verfasser wider.

**Weitere Informationen finden Sie im Internet:**

[www.fluechtlingsrat-bw.de](http://www.fluechtlingsrat-bw.de)

[www.aktiv.fluechtlingsrat-bw.de](http://www.aktiv.fluechtlingsrat-bw.de)